

Arbeitszeit bzw. den Einkünften und der Arbeitszeit eines gleichartig Tätigen vorzunehmen.

Zu § 66 Abs. 1 der Verordnung:

§ 123

Die Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 119, für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte delegierte Mitglieder, die Empfänger einer Monatsvergütung (Monatsgehalt) sind, entsprechend den Grundsätzen des § 120.

§ 124

Beginnt für Handwerker und selbständig Tätige einschließlich deren ständig mitarbeitende Ehegatten die Versicherungspflicht im laufenden Kalenderjahr, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht den Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Gewinne Grundlage für die Berechnung der beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

§ 125

Beginnt für die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung Versicherten die Versicherungspflicht im laufenden Kalenderjahr oder tritt für sie im laufenden Kalenderjahr eine Änderung gemäß § 66 Abs. 2 der Verordnung ein, sind für die Berechnung der Höhe der Geldleistungen, sofern sich daraus ein höherer Leistungsanspruch ergibt, die beitragspflichtigen Einkünfte eines gleichartig Tätigen im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Zu § 66 Abs. 2 der Verordnung:

§ 126

Die Änderung der Vereinbarung über die zu leistende Arbeit bzw. die Änderung der Delegationvereinbarung ist von der Genossenschaft oder von der kooperativen Einrichtung der Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik schriftlich zu bestätigen.

Zu § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 der Verordnung:

§ 127

Beschlossene Lohnveränderungen sind

- a) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften einschließlich der in kooperative Einrichtungen delegierten Mitglieder
 1. Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden,
 2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden,

wenn sich diese Lohnveränderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft auf die Einkünfte bzw. Vergütungen der Mitglieder auswirken,

- b) für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte delegierte Mitglieder außerdem Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

Zu § 68 der Verordnung:

§ 128

Erfolgt für Handwerker und selbständig Tätige eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettogewinne bzw. Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Gewinne

bzw. Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an dem Gesamtgewinn bzw. Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.

Zu § 68 Abs. 2 der Verordnung:

§ 129

Für gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung pflichtversicherte Mitglieder ist bei Stunden- bzw. Stückvergütung die tägliche Nettodurchschnittsvergütung und bei Monatsvergütung (Monatsgehalt) die monatliche Nettodurchschnittsvergütung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abzüge, die entsprechend der Lohnsteuerregelung einbehalten werden, zu ermitteln.

Zu § 69 der Verordnung:

§ 130

(1) Versicherte, die auf Grund mehrerer gleichzeitig ausgeübter Tätigkeiten bei der Sozialversicherung pflichtversichert sind, beantragen die Zahlung der Geldleistungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Besteht gleichzeitig Versicherungspflicht als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft der Landwirtschaft und als delegiertes Mitglied gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung, ist die Zahlung der Geldleistung bei der kooperativen Einrichtung zu beantragen.

(2) Mitglieder von Genossenschaften der Landwirtschaft, die gleichzeitig Einkünfte von der Genossenschaft und von der kooperativen Einrichtung erhalten und einen Jahresbeitrag zahlen, beantragen die Zahlung der Geldleistungen in der Genossenschaft der Landwirtschaft, zu der Mitgliedschaft besteht. Zahlt die kooperative Einrichtung Geldleistungen der Sozialversicherung aus, ist der Antrag dort zu stellen.

(3) Von alleinstehenden pflichtversicherten Müttern, die gleichzeitig nach der Verordnung und bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.

(4) Die Auszahlung der Geldleistungen in den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag zu stellen ist.

Zu § 75 der Verordnung:

§ 131

Geldleistungen werden vom Tage der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an gezahlt, soweit die Voraussetzungen noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthalts in einem anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behandlung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Zu § 77 der Verordnung:

§ 132

Wird das Krankengeld bzw. Hausgeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann das Krankengeld bzw. Hausgeld ganz oder teilweise vom Versicherten zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu § 81 der Verordnung:

§ 133

Durch Verschulden Dritter entstandene Schäden, die Leistungen nach der Verordnung zur Folge haben, sind